

§ 1 Allgemeines

(1) Alle Verträge schließen wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab, sofern nicht ausdrücklich abweichende, von uns schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt vor allem für den Fall der unseren Bedingungen widersprechenden Einkaufsbedingungen des Kunden. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Spätestens durch Entgegennahme von Teillieferungen/Teilleistungen erklärt sich der Kunde mit der ausschließlichen Geltung dieser AGB einverstanden, auch wenn er in seinen AGB die Geltung abweichender AGB formulärmäßig ausgeschlossen hat.

(2) Bei ständiger Geschäftsbeziehung gilt dies auch dann, wenn wir uns zukünftig nicht ausdrücklich darauf berufen.

(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebote / Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind – wenn nicht anders vereinbart ist – insgesamt freibleibend. Aufträge und alle sonstigen Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Als eine solche Bestätigung gelten auch der Lieferschein oder die Warenrechnung. Änderungen in der Ausführung der Ware, die sich als technisch oder gesetzlich notwendig erweisen und für den Kunden zumutbar sind, sind auch nach Vertragsschluss statthaft.

§ 3 Preise/Zahlungen

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der jeweiligen gesetzl. Umsatzsteuer, ausschließlich Zölle und Einfuhrsteuern. Fracht-, Verpackungs- und Verladematerialkosten werden gesondert berechnet.

(2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Abnahme unserer Leistung mehr als 4 Monate, sind wir berechtigt, die Preise im Hinblick auf eine zwischenzeitliche Erhöhung der für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren prozentual entsprechend anzupassen.

(3) Unsere Rechnungen sind – falls nicht anders vereinbart – ohne jeglichen Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

(4) Wechsel und Schecks werden nur akzeptiert, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Sie werden auch dann nur erfüllungshalber und vorbehaltlich ihrer Diskontfähigkeit angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Gleiches gilt für die Kosten für Einzug und Rückbuchung. Bei Wechseln ist der Abzug von Skonto nicht möglich, die Restlaufzeit darf sechzig Tage ab Rechnungsdatum nicht überschreiten.

(5) Zahlungen sind zunächst auf etwaige Kosten, dann auf die Zinsen, sodann auf die Hauptschuld, und zwar zunächst auf die nicht titulierte, sodann auf die ältere Schuld, anzurechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Mängelhaftungsansprüche zurückzuhalten und aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(6) Bei Umständen, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Bonität des Kunden aufkommen lassen, können wir unsere sämtlichen Forderungen einschließlich Wechselforderungen sofort fällig stellen. Letzteres gilt insbesondere bei Bonitätsrückstufungen durch Wirtschaftsauskunftsdateien oder bei der Verschlechterung des Ratings in unserer Warenkreditversicherung. Wir dürfen dann Vorkasse verlangen; der Kunde kann stattdessen an unserer inländischen Geschäftsadresse Leistung Zug um Zug verlangen.

§ 4 Lieferzeit, Lieferbedingungen

(1) Der Beginn der von uns annähernd angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller tech-

nischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Liefertag ist der Tag der Aufgabe zum Versand. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen/Teilleistungen sind zulässig, soweit dem Kunden deren Annahme bei Würdigung aller Umstände zuzumuten ist. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unverschuldete Ereignisse gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, Störungen der Transportunternehmer, Störungen der Verkehrswege, Rohstoffmangel und behördlichen Eingriffen.

(3) Für durch Verschulden unseres Lieferanten verzögerte/unterbleibende Lieferungen/Leistungen haften wir nicht; wir sind im Gegenzug verpflichtet, unsere Ersatzansprüche gegen unseren Lieferanten oder Dritte in entsprechender Höhe an den Kunden abzutreten. Scheitert der Kunde mit der Schadloshaltung bei unserem Lieferanten endgültig, haften wir insoweit subsidiär unter Beachtung dieser AGB. Eine Verlängerung der Verjährungszeit ist damit nicht verbunden.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

(5) Teillieferungen/Teilleistungen sind zulässig, soweit dem Kunden deren Annahme bei Würdigung aller Umstände zuzumuten ist.

§ 5 Abnahme und Gefahrübergang

(1) Die Abnahme findet in unserem Werk statt. Dies geschieht regelmäßig dadurch, dass Messprotokolle dem Kunden zugeleitet werden mit der Bitte, deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Erst nach Bestätigung erfolgt die Auslieferung der Ware. Dem Kunden ist es allerdings unbenommen, die Ware nach Terminsabsprache mit uns vorher in unserem Werk zu prüfen und abzunehmen.

(2) Sofern wir die Ware versenden, erfolgt die Abnahme gemäß Ziffer 1. ein. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung von Lieferungen/Leistungen geht, auch dann wenn wir die Frachtkosten tragen, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware die Versandstelle an unserem Geschäftssitz verlassen hat. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden; in diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden dem Versand gleich. Bei Rücknahme von Ware trägt der Auftraggeber die Gefahr bis zum Eingang bei uns. Mit der Übergabe an der Versandstelle erfolgt die Abnahme auch dann, wenn der Transport durch eigene Fahrzeuge vorgenommen wird.

(3) Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden; hinsichtlich der Gefahr gilt dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Ware gilt ansonsten als genehmigt. Zur Verfügung gestellte Muster, Abbildungen und Zeichnungen beinhalten eine Garantie oder die Vereinbarung einer Beschaffenheit nur, wenn wir dies zuvor schriftlich ausdrücklich bestätigt haben.

(2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht im Rahmen des § 7.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, es sei denn, das Gesetz verlangt zwingend eine längere Frist.

§ 7 Haftungsbegrenzung

(1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung Verkaufsbedingungen (AGB) der SFG Steelforming GmbH angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt haben. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung, außer bei Vorsatz, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist dann bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden durch den Liefergegenstand/-umfang an anderen Rechtsgütern des Kunden ausgeschlossen.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diesen § 7 nicht uneingeschränkt und bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 7 geregelt ist – unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(5) Die Begrenzung nach § 7 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(6) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Lohnarbeit

Bei Lohnarbeit besteht unsere Mängelhaftung im Rahmen dieser AGB, darüber hinaus beschränkt darauf, dass wir diese durchführen gem. den Vorgaben des Kunden, die er uns rechtzeitig vor Durchführung in Textform bekannt gegeben hat. Für Schäden, die verursacht werden durch Bereitstellung oder Verarbeitung ungeeigneter Materialien oder Vorgaben durch den Kunden oder Dritte, haften wir nicht. Eine Geeignetheitsprüfung führen wir zu den gelieferten Materialien/Vorgaben nur durch, wenn der Kunde dies vorab beauftragt hat; eine Prüf- oder Warnpflicht haben wir ansonsten zu den gelieferten Materialien/Vorgaben nur bei offensichtlichen Fehlern. Wir haften nicht für die Brauchbarkeit des von uns bearbeiteten Produkts für den vom Kunden oder Dritten vorgesehenen Verwendungszweck. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages wegen fehlerhafter Materialien/Vorgaben hat der Kunde unsere bis dahin durchgeführte Lohnarbeit zu vergüten.

Der Kunde haftet für Schäden, die uns wegen fehlerhafter Materialien/Vorgaben entstehen.

§ 9 Eigentumsvorbehalte

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Preis für eine bestimmte, vom Kunden bezeichnete Ware bezahlt ist.

Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Übersteigt der Verwertungswert der Vorbehaltsware unsere Forderungen um mehr zwanzig Prozent, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Übereignung verpflichtet, wobei die im einzelnen zu übertragende Vorbehaltsware von uns bestimmt wird.

(2) Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen.

(3) Der Kunden ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verwenden oder unter dem Vorbehalt seines Eigentums bis zur Zahlung des Abnehmers an diesen zu veräußern. Sämtliche, dem Kunden aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt er hiermit einschließlich der Umsatzsteuer im Voraus an uns ab. Er tritt ferner Forderungen, die durch Verbindung der gelieferten Ware mit dem Grundbesitz eines Dritten entstehen, und Rechte aus Bauhandwerkersicherheiten in Höhe der gesicherten, an uns abgetretenen Forderung im Voraus an uns ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder verwendet, so umfasst die Abtretung nur den Teil der Forderung, welche dem Verhältnis des Lieferwertes der Vorbehaltsware zum Lieferwert der uns nicht gehörenden Gegenstände entspricht. Die Befugnis des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern oder zu verarbeiten, endet mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung. Hat der Kunde die Forderung im Rahmen eines echten Factorings verkauft, so tritt er die an die Stelle tretende Forderung gegen den Factor schon jetzt an uns ab. Zahlt der Abnehmer unseres Kunden auf eines seiner Bankkonten, so tritt der Kunde schon jetzt den Anspruch aus der Gutschrift gegenüber seinem Kreditinstitut an uns ab. Wir nehmen die vorstehenden Abtretungen an.

(4) Der Kunden ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt mit dem Widerruf durch uns, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt stets unberührt. Wir sind berechtigt, die Auftraggeber des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und Zahlung an uns zu verlangen, solange ein Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet wurde und Anordnungen des Insolvenzgerichts nicht entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift seiner Auftraggeber, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

(5) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, z. B. Zahlungsverzug, sind wir auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag bzw. ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Kunden zu betreten, solange ein Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet wurde und Anordnungen des Insolvenzgerichts nicht entgegenstehen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Ware zurück, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir diesen ausdrücklich erklären.

(6) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind nicht statthaft. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen (z. B. Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter) hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen gegen die Zugriffe Dritter trägt der Kunde, soweit sie nicht von dem Dritten ersetzt werden.

(7) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren (Feuer, Diebstahl, Wasser etc.) angemessen zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o. g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Werts des Vorbehalteigentums, max. aber in Höhe unseres Sicherheitsbedürfnisses, ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

§ 10 Gerichtsstand/Recht/Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand, auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieser AGB oder diese Gerichtsstandsvereinbarung, ist das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige Gericht; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Bei einem Vertrag, der in mehreren Sprachen gefasst wird, ist das Original der in deutscher Sprache gefasste Vertrag.

(3) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist unser Sitz.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen AGB davon unberührt. Die Vertragsparteien werden dann dasjenige vereinbaren, was der rechtsungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Burbach im Januar 2011